



DR. MÜLLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • NOTAR

Dr. Müller & Kollegen Postfach 140609 33626 Bielefeld

Landeselternkonferenz NRW
Eberhard Kwiatkowski
Hinterm Berg 9
42551 Velbert

Bei Antwort/Zahlung bitte angeben: Datum: Dok.-Nr.: Diktatzeichen: Sachbearbeiter:
Schulrecht-Beratung 16.11.2010 D4/2521 skm skm

**Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Eltern
Gutachtliche Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kwiatkowski,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 15. November 2010 und überreiche Ihnen im Folgenden meine gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Eltern für Partner in eheähnlichen Gemeinschaften. Zugrunde gelegt wird die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, wobei das Ergebnis im Grundsatz auf die meisten anderen Bundesländer übertragbar sein dürfte.

Die **Mitwirkungsrechte** bei Entscheidungsprozessen in der Schule gem. §§ 62 ff. SchulG-NRW (Schulmitwirkung) stehen den „Eltern“ zu. Dies ergibt sich daraus, dass Mitglieder der Klassenpflegschaft (§ 73 SchulG-NRW) die „Eltern“ der jeweiligen Schüler sind (§ 73 Abs. 1 S. 1 SchulG-NRW) und die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften bzw. die von den Jahrgangsstufen gewählte Vertreter geborene Mitglieder und deren Stellvertreter Mitglieder mit beratender Stimme in der Schulpflegschaft sind (§ 72 Abs. 1 S. 1 und 2 SchulG-NRW). Ihr Stimmrecht in den Mitwirkungsorganen verlieren die Eltern, sobald die Schüler volljährig sind (vgl. §§ 73 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 3 S. 3, 123 Abs. 2 SchulG-NRW). Bei der Wahl der Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenz ist zu berücksichtigen, dass alle Eltern der Schule, also nicht nur Mitglieder der Schulpflegschaft wählbar sind (vgl. § 72 Abs. 2 S. 4 SchulG-NRW; Pfaff, in: Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen, § 72, Rn. 4).

Eltern im o. g. Sinne sind die in § 123 Abs. 1 SchulG-NRW genannten Personen. Dazu gehören im Einzelnen:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,

Dr. jur. Friedhelm Müller
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Bau-/Architektenrecht*

Sebastian Karl Müller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Informationstechnologierecht*
Fachanwalt für Verkehrsrecht*

Dr. jur. Kai M. Simon
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels-/Gesellschaftsrecht*

Beklem Yildirim-Heining, LL.M.
Rechtsanwältin in Bürogemeinschaft
Fachanwältin für Familienrecht

Hauptstr. 98
D-33647 Bielefeld

Telefon 0521 41716-0
Telefax 0521 41716-16

info@kanzlei-dr-mueller.de
www.kanzlei-dr-mueller.de

Gerichtsfach-Nr.: 225

Steuer-Nr.: 349/5934/0499

Bielefelder Volksbank
Konto 116 337 04 BLZ 480 600 36

Commerzbank Bielefeld
Konto 2 300 175 BLZ 480 800 20

Postbank Hannover
Konto 649 656 309 BLZ 250 100 30

Sparkasse Bielefeld
Konto 500 400 62 BLZ 480 501 61

Internationale Kooperationsbüros
Belgien (Kortrijk)
Bulgarien (Sofia)
Frankreich (Paris)
Niederlande (Breda)
Spanien (Palma de Mallorca)
Türkei (Istanbul)
U.S.A. (Los Angeles)

Partnerunternehmen im
 **BVMW**
Bundesverband
mittelständische Wirtschaft

 **AEA**
Asociación Europea
de Abogados

Jurint


*** Fachanwaltstitel:**

Verliehen von der Rechtsanwaltskammer Hamm aufgrund besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen auf dem jeweiligen Rechtsgebiet (§ 2 I FAO)

2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellungsurkunde muss der Schule vorgelegt werden,
3. an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,
4. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz.

Aus **Ziff. 1** ergibt sich, dass unter dem Begriff „Eltern“ in der Regel die **Personensorgeberechtigten** nach Maßgabe der familienrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts zu verstehen sind. Hintergrund dafür ist die Überlegung, dass das elterliche Sorgerecht kein Grundrecht zur Selbstverwirklichung des Kindes ist, sondern dem Wohl des gemeinsamen Kindes zu dienen bestimmt ist (vgl. van den Hövel, in: Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen, § 123, Rn. 8). Das Recht der elterlichen Sorge ist im Einzelnen in §§ 1626 ff. BGB geregelt. Danach erhalten **verheiratete Eltern** automatisch die gemeinsame Sorge (§ 1626 Abs. 1 S. 1 BGB), solange nicht das Familiengericht der Mutter oder dem Vater das alleinige Sorgerecht überträgt. Bei **nicht verheirateten Eltern** erwerben diese mit der Heirat oder durch Abgabe einer öffentlich zu beurkundenden Sorgeerklärung das gemeinsame Sorgerecht (§ 1626a ff. BGB), anderenfalls erhält die Mutter oder auf Antrag ggf. der Vater das alleinige Sorgerecht.

Die **elterliche Sorge** umfasst die gemeinschaftliche Vertretung des Kindes (§ 1629 Abs. 1 SchulG-NRW). Daher müssen rechtswirksame Erklärungen für das Kind grundsätzlich gemeinschaftlich abgegeben werden. In der Praxis darf die Schule in der Regel davon ausgehen, dass ein Elternteil zugleich für den anderen Elternteil handelt, wenn dies offensichtlich ist und sich der andere Elternteil nicht äußert oder zumindest keine Anhaltspunkte für Meinungsverschiedenheiten bestehen (van den Hövel, in: Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen, § 123, Rn. 5).

Leben **Eltern**, denen das gemeinsame Sorgerecht zusteht, **nicht nur vorübergehend getrennt**, so ist danach zu differenzieren, ob es sich um eine **Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind** oder um eine **Angelegenheit des täglichen Lebens** handelt. Im ersten Fall ist das Einvernehmen zwischen den Sorgeberechtigten erforderlich, dass im Streitfall durch das Familiengericht der Mutter oder dem Vater übertragen wird (§§ 1687 Abs. 1 S. 1, 1628 BGB). Im zweiten Fall trifft derjenige Elternteil, bei dem das Kind wohnt, die Entscheidung selbst (§ 1687 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB); Voraussetzung ist, dass es sich um eine Entscheidung handelt, die häufig vorkommt und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat (§ 1687 Abs. 3 BGB). Die Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten dürfte wegen der geborenen Mitgliedschaft der Eltern in der Klassenpflegschaft und der regelmäßig nicht schwer abzuändernden Auswirkungen auf die schulische Entwicklung des konkreten Kindes als Angelegenheit des täglichen Lebens zu qualifizieren sein (vgl. auch Kumpfert, in: Gesamtkommentar zum Schulgesetz NRW, § 123, Anm. 1.4; van den Hövel, in: Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen, § 123, Rn. 6). Daraus folgt, dass bei nicht vorübergehend getrennt lebenden Eltern derjenige Elternteil die Mitwirkungsrechte wahrnehmen darf, bei dem das Kind wohnt. Das Kind wohnt dort, wo es sich mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält (§ 1687 Abs. 1 S. 2 BGB).

Nach **Ziff. 3** können an Stelle der oder neben den gesetzlichen Personensorgeberechtigten im o. g. Sinne unter bestimmten Voraussetzungen auch **Dritte** treten. Dabei kann es sich zum Beispiel um den (**neuen**) **Partner eines leiblichen Elternteils**, mit dem eine Lebensgemeinschaft oder Ehe eingegangen wird, oder um die **Großeltern** oder **Pflegeeltern** handeln. Voraussetzung ist, dass dem bzw. den Dritten die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist und dieses Einverständnis der Schule schriftlich nachgewiesen wird. Problematisch ist dabei, ob für die Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stets **das Einverständnis sämtlicher Personensorgeberechtigten** notwendig ist, wie der Wortlaut des Gesetzes nahe legt (§ 123 Abs. 1 Nr. 3 SchulG-NRW). Der Landesgesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, die Frage, wem die Rechte und Pflichten der Eltern im Schulgesetz zustehen, grundsätzlich dem Familienrecht zu überlassen (vgl. van den Hövel, in: Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen, § 123, Rn. 8). Daher wird man im Falle der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten der Eltern eine Einverständniserklärung desjenigen Elternteils ausreichen lassen müssen, dem das Entscheidungsrecht für Angelegenheiten des täglichen Bedarfs zusteht, d. h. bei dem das Kind wohnt. Jede andere Lösung wäre unpraktikabel und würde eine effektive Wahrnehmung der Elternrechte behindern. Da die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte insbesondere die Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien und die Wählbarkeit für einzelne Gremien umfasst, besteht unter den o. g. Voraussetzungen also auch die Möglichkeit, dass nicht leibliche Eltern zu Elternvertreter gewählt werden.

Für **eingetragene Lebenspartnerschaften** nach **Ziff. 4** gilt, dass der Partner der leiblichen Mutter bzw. des leiblichen Vaters des betreffenden Kindes ein sog. „kleines Sorgerecht“ hat (§ 9 Lebenspartnerschaftsgesetz), sofern der leiblichen Mutter bzw. dem leiblichen Vater das alleinige Sorgerecht zusteht. Dieses Sorgerecht umfasst ein Mitentscheidungsrecht in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ im oben beschriebenen Sinne und schließt daher nach der hier vertretenen Auffassung auch die Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten der Eltern ein. Es kann vom Familiengericht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Gibt es zwischen zwei Personen, die als Eltern im Sinne der o. g. Ziffern zu qualifizieren sind, **Meinungsverschiedenheiten**, ist es unerlässlich, ein Einvernehmen zu erreichen, um Mitwirkungsrechte wie zum Beispiel die Wahl eines Elternvertreters wirksam ausüben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

S. K. Müller
Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt
Schul- und Prüfungsrecht
(ohne Unterschrift, da Anlage zur E-Mail)